

Der Steinmarder im Haus / Info für Betroffene

Erstellt von den Marderbeauftragten Nils Felder und Manfred Sünger:

Seit vielen Jahren findet zunehmend der Umzug von Wildtierarten in die Nähe des Menschen in die Dörfer und Stadtbereiche statt.

Zum Beispiel auch der Steinmarder

Folge: Es gibt Probleme mit dem Steinmarder durch

1. Lärmbelästigung

Ende Februar bis Mitte August durch den Bewegungsdrang der Jungmarder und Ranzzeit der adulten Steinmarder.

Wenn die Marderwelpen etwa 8 Wochen und älter sind, kann man sie auch häufiger am Tage hören.

2. Geruchsbelästigung

durch Duftmarken der Reviergrenzen sowie Vergammeln von Beuteresten.

3. Zerstörung der Dachisolierung

Nun möchten die Betroffenen, den unerwünschten Mitbewohner sofort wieder loswerden

(Es ist die Schonzeit zu beachten.)

Zunächst einige Informationen über den Steinmarder:

Der Steinmarder ist Allesfresser, deshalb auch das Eindringen in die Dörfer und Städte. Schon seit Jahrhunderten ist er ein sehr anpassungsfähiger Kulturfolger

Als Sprungkletterer kann er bis zu 2 Meter hoch und 3 Meter weit gezielt springen und mühelos Bäume, Fallrohre, Hauswände und ähnliche Hindernisse überwinden. Öffnungen von nur 5 cm Durchmesser kann er durchkriechen (Merke: Wo der Schädel durch passt, geht auch der Körper durch.)

Steinmarder sind Einzelgänger. Rüde und Fähe teilen sich oft das Revier. Gleichgeschlechtliche Artgenossen werden aber im eigenen Revier nicht geduldet. Reviergrößen im urbanen Bereich 30 bis 110 ha, in freier Wildbahn ca. 300 ha.

Der Steinmarder hat (soweit bekannt) in seinem Revier bis zu 8 unterschiedliche Unterkünfte mit eigens festgelegtem Schlafplatz, Fressplatz/ Futterplatz und Abort eingerichtet. Pro Nacht legt ein erwachsener Steinmarder bis zu 14 Km unter Benutzung der immer gleichen Wege zurück, um zu jagen und seine Reviergrenzen zu kontrollieren und erneut zu markieren. Droht Gefahr, wird die betroffene Unterkunft vorübergehend aufgegeben und in ein Ausweichquartier umgezogen. Aber nach ausreichender Wartezeit und erneuter Sicherheitsüberprüfung wird die verlassene Bleibe wieder bezogen.

Sein bevorzugter Aufenthaltsbereich ist in jedem Haus der Speicherboden.

Wie gelangt der Marder dorthin ?

In 99,99 % aller Fälle versucht er über die Dachrinne und das anschließende Dach ins Haus einzudringen. Die Dachrinne wirkt wie ein Zwangspass .Er ist in der Lage, nicht geklammerte Dachziegel anzuheben und Abschlussbleche aufzubiegen um dann darunter ins Dach einzudringen

Die Ranzzeit oder Paarungszeit ist etwa Ende Juni bis Mitte August.

Ende Februar bis Anfang April werden dann bis zu 4 zunächst blinde Welpen geboren,

und bis etwa Mitte Juli von der Fähe versorgt._Im Spätsommer/ Herbst löst sich der Familienverband auf.

In der Zeit 1. März bis Ende Mai sind somit keine Vergrämungsaktionen möglich, damit Fähe und Welpen nicht getrennt werden. (Ansonsten handelt es sich um einen groben Verstoß gegen das Tierschutzgesetz)

Beginn und Ende der Jagdzeit 16.10. bis 28.02

Auf Anwesenheit eines Marders weisen folgende Spuren hin:

- Zerwühlen der Wärmedämmung der Dachisolierung .
- Dämmmaterial der Dachisolierung in der Dachrinne.
- Bissmarken auf Kabelisolierungen im Kfz (Ersatzhandlung)
- Nahrungsreste wie Federn, kleine Knochen, quer aufgebissene Eier, Hausmüllabfälle
- Losung etwa daumendick, oft leicht gedreht, mit kleinen Knochen und Haaren durchsetzt. meist als Aborthaufen auftretend.
- Schmierstreifen von Haarfett auf Hauswand
- Spuren im Schnee (Paarsprung = 2 Fußabdrücke nebeneinander) oder auf künstlichen oder natürlichen Spurbahnen zu Beispiel feuchte Böden.
- Tote Kleintiere (Hühner, Tauben, Kaninchen, Mäuse , Ratten usw.) mit Biss in die Kehle.
- Aufgebrochene Ställe kleiner Haustiere wie Hühner, Tauben, Kaninchen,
- Meerschweinchen, Ziervögel .

Wie werde ich den Marder wieder los?

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. vergrämen = vertreiben oder
2. fangen und töten des Marders.

Hinweise zu Möglichkeit 2 „fangen und töten des Marders“

Vom Einsatz dieser Maßnahme ist dringend abzuraten, denn nur ein **Jäger darf auch nur in der Jagdzeit vom 16.10. bis 28.2. mit Sondererlaubnis** der Unteren Jagdbehörde (UJB) und **ausdrücklicher Erlaubnis des betroffenen Eigentümers** den Marder mit der Lebendfalle fangen.

Hinweise zur komplizierten Rechtslage:

Der vor Ort Handelnde muss sachkundig sowie örtlich und sachlich zuständig sein.

- Sachkundenachweis:_bestandene: Jägerprüfung und Fangjagdprüfung
- Nachweis der örtlichen Zuständigkeit durch Beauftragung der Unteren Jagdbehörde, in Verbindung mit der schriftlichen Erlaubnis des Betroffenen
- Nachweis der sachlichen Zuständigkeit durch schriftliche Beauftragung der Unteren Jagdbehörde
- Ausdrückliche Befreiung vom Jagdverbot in befriedeten Bezirken durch die zuständige Untere Jagdbehörde

Die Möglichkeit 2 (fangen und töten des Marders) ist zudem mit viel Ärger, Papierkrieg und Aufwand belastet und bringt nur einen unbedeutenden, sehr kurzzeitigen Erfolg, da in kurzer Zeit ein neuer Marder der sich an den schwächer werdenden Duftmarken seines Vorgängers orientiert, einzieht

Außerdem kann ihnen bei Benutzung einer Falle Folgendes passieren:

Bei Aufstellung der Kastenfalle, zur Erhöhung des Fangerfolges draußen, mit der Folge eines ungewollten Katzenfanges

Das gibt meist Ärger mit den Nachbarn. Sie werden verdächtigt illegal Katzen zu töten. Warnungen und diskriminierende Hinweise im Internet. Mögliche Anzeigen wegen angeblicher Verstöße gegen Tierschutzrecht. Möglicherweise geraten Sie bei Ihrer Verteidigung in Beweisnot und kommen nur mit anwaltlicher Hilfe aus dieser Sache raus. Das ist teuer und unnötig.

Merke:

- In der Wartezeit, bis zum Eintreten des Fangerfolges, entstehen weiter zunehmende Schäden.
- Hoher Zeitaufwand. Täglich zweimalige Kontrolle der Falle.
- Umfangreiche teure Vorratshaltung an Lebendfangfallen.
- Hoher Kostenaufwand bis zur Erlangung der Fangerlaubnis.

Ein im befriedeten Bezirk gefangener Marder darf nur von einem Marderbeauftragten getötet werden. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen (.z.B. wenn der Marder krank oder verletzt ist) vom einem Tierarzt, (siehe Tierschutzgesetz)

Hinweise zu Möglichkeit 1 „Vergrämen = Vertreiben des Marders“.

Ziel ist es dem Marder durch Gerüche und Geräusche Schlafprobleme zu bereiten und ihm den Unterschlupf so zu verleiden, dass er mit seinem Nachwuchs auszieht. Danach sind alle möglichen Zugänge zum Haus für den Marder so blockieren, dass er nicht wieder einziehen kann.

Das bedeutet, um unser Ziel zu erreichen, wirken wir über seine Sinne auf den Marder ein um ihn mit seinem Nachwuchs, zu dem gewünschten Verhalten zu veranlassen. Das darf man das ganze Jahr über.

Das darf auch der betroffene Eigentümer. Da sind der Kreativität und der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Er darf dabei aber nicht den Marder fangen (denn das ist verbotene Jagd ausübung, eventuell sogar Wilderei. In § 1 und 4 des Bundesjagdgesetzes ist der Tatbestand „Jagen“, wie folgt definiert:

Jagen ist gemäß (§1 Abs. 1 und 4 BJG) auf einem bestimmten Gebiet, wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu erlegen und auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.

Weiter darf er den Marder nicht gefährden, nicht verletzen, nicht töten (siehe *gemäß § 4 des Tierschutzgesetzes*) und nicht dauerhaft von seinen Jungen trennen. (Verstoß gegen Jagdrecht, Tierschutzrecht, Bundesnaturschutzrecht und andere Rechtsnormen.

Was kann man tun, um auf den Marder so einzuwirken, dass er, mit seinen Jungen auszieht?

Einwirken auf den:

Geruchssinn

- mit Anti-Marder-Sprays, Menschenhaaren, Fuchs- u. Katzenurin, Essigessens oder Salmiakgeist auf Keramikugeln und anderes mehr.

Gesichtssinn mit:

- Lampen mit Bewegungsmelder, Luftballons.

Gehörsinn durch:

- Radio, das Radio signalisiert uns, ob der Marder ausgesiedelt ist. Ultraschall, Tonband z. B. mit Hundegebell und ähnlichen Mitteln.

Tastsinn:

- Elektrozaun mit 100 % Erfolgssicherheit. (Aufzählung in der Reihenfolge von schwacher Wirkung bis 100%)

Flankierende Maßnahmen:

- **Mülltonnen und Abfälle** unzugänglich aufbewahren. **Gelbe Säcke möglichst** erst am Abholtermin herausstellen. **Keine Speisereste** auf den Komposthaufen geben. **Futter für Haustiere** nicht draußen belassen. **Fallobst** sammeln und reifes Obst ernten. **Bei frei laufenden Hühnern darauf achten, dass draußen gelegte Eier nicht liegen bleiben.** **Abends** Kaninchen und Hausgeflügel mardersicher verschließen. **Marder** nicht füttern und **Marder-Findelkinder nicht aufziehen und später frei laufen lassen.** Das ist leichtfertig und unbedacht und gemäß § 2a Abs.4 des Tierschutzgesetzes verboten, denn diese Tiere sind dann auf den Menschen geprägt, haben keine natürliche Scheu vor den Menschen und haben nicht gelernt für sich selber zu sorgen. Sie werden absolut sicher zu Problemtieren. **Ein Marder ist kein Haustier** und wird auch nie eins werden. **Katzen, Igel, Hunde und andere Haustiere** nicht draußen füttern oder Futterreste sofort beseitigen. **keine Grillgutreste** draußen liegen lassen.

Vorbereitung der Aussperrung

- Alle Schlupflöcher suchen und zum Schließen vorbereiten .Anschlussbleche sowie die ersten 4 Dachziegelreihen klammern .Defekte Siebe in den Lüftungsziegeln austauschen. Eventuell Lampen mit Bewegungsmelder auf dem Hauptpass installieren .Aufstiegshilfen beseitigen oder sichern.

Aussperren:

Wichtig: Alle Maßnahmen zum Aussperren des Steinmarders so vorbereiten dass sie unmittelbar nachdem der Marder das Objekt verlassen hat, durch den Dachdecker vollzogen werden können. Dachdecker frühzeitig benachrichtigen. Die sicherste Aussperrung erfolgt durch einen Elektrozaun. Ebenso die Sicherung eines Kfz durch Unterlegung einer Elektrozaunmatte

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss: Alle hier vorgestellten Maßnahmen haben fast immer zum Erfolg geführt, aber auch, schon versagt. Letzteres fast immer dann, wenn der Steinmarder schon einmal eine Vertreibung erlebt hat.